



Stefan Mroß · Ernst-von-Biedenfeld-Str. 14 · 77815 Bühl

Schriftleiter:
Gerichtsvollzieher Stefan Mroß
Ernst-von-Biedenfeld-Str. 14
77815 Bühl

Telefon: (07223) 807 625
FAX: (07223) 807 768
Mobil: (0179) 663 69 00
E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de

Hinweise für Autoren

Stand: 09/2017

I. Einsendungen

Manuskripte senden Sie uns am einfachsten als E-Mail-Anhang in einem bearbeitungsfähigen Format (doc, docx, odf oder rtf, nicht pdf) an die oben genannte E-Mail-Adresse.

II. Länge

Die Länge des jeweiligen Beitrags wird mit dem Autor individuell vereinbart. Aufsätze sollten max. 40.000 Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen), Buchbesprechungen 4.500 Zeichen haben.

III. Formatierung

Manuskripte dürfen keine über das Übliche (**fett**, *kursiv*, automatische Gliederung/Nummerierung, Aufzählung, Fußnoten) hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken und keine dynamischen Fußnotenverlinkungen. Es sollen nur Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden.

IV. Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die Autorenzeile enthält Beruf sowie Vor- und Nachname des Autors und seinen Sitz:

Von Rechtsanwalt Dr. Max Mustermann, Hamburg

Am Ende der Autorenzeile ist eine mit einem Sternchen versehene Fußnote anzubringen, in der das Berufsfeld des Autors und ggf. weitere akademische Grade oder Berufsbezeichnungen genannt werden.

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Handelsrecht an der Universität München.

Der Autor, LL.M. (Houston), ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Mustermann & Partner in Hamburg.

V. Überschrift

Die Beiträge sollen mit einer prägnanten, kurz gehaltenen und substantivisch gebildeten Überschrift ohne Abkürzungen und nach Möglichkeit ohne Bezug auf konkrete Vorschriften betitelt werden. Insbesondere darf die Überschrift kein vollständiger Satz sein.

Eine Unterüberschrift sollte nur verwendet werden, wenn sie zur Konkretisierung der Überschrift unbedingt erforderlich ist.

VI. Zwischenüberschriften

Jeder Beitrag muss gegliedert sein, so dass der Leser anhand der Zwischenüberschriften mühelos erkennen kann, an welcher Stelle sich die Ausführungen zu der ihn gerade interessierenden Frage finden. Zwischenüberschriften sind im Format „I., 1., a), aa)“ zu nummerieren und stehen jeweils in einer eigenen Zeile. Weitere Untergliederungen sollen vermieden werden.

VII. Fußnoten

Fußnoten sind sparsam zu verwenden; der Fußnotenanteil eines Beitrags sollte 10 % nicht überschreiten. Fußnoten haben eine reine Nachweisfunktion und dürfen keinen weiteren Text enthalten; Textfußnoten mit ergänzenden inhaltlichen Ausführungen sind zu vermeiden. Bei der Auswahl der zitierten Literatur ist zu berücksichtigen, welche Werke den meisten Lesern zu Verfügung stehen.

Fußnotenzeichen werden hinter die Interpunktion gesetzt (z. B. „...werden.¹“).

1. Literaturzitate

Literatur wird grundsätzlich immer vollständig zitiert, da es in Zeitschriften kein Literaturverzeichnis gibt. Anzugeben sind (= Vollzitat): Herausgeber-/Autoren timer (ohne Vornamen), ggf. der Bearbeiter (kursiv; vorzugsweise mit Schrägstrich nachgestellt oder vorangestellt mit „in“), danach durch Komma getrennt der vollständige Titel (ohne Untertitel), danach durch Komma getrennt die Auflage (außer bei Erstauflagen, dort entfällt die Angabe) bzw. Edition und das Erscheinungsjahr, danach durch Komma getrennt die genaue Fundstelle mit Angabe des Gesetzes. **Beispiele:**

[Börstinghaus/Clar/Clar, Mietspiegel, 2. Aufl. 2013, Rn. 616](#)

[Dethloff, Familienrecht, 30. Aufl. 2012, § 11 Rn. 4](#)

[BeckOK ZPO/Fleck, 23. Ed. 1.12.2017, ZPO § 803 Rn. 6](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch/Micklitz/Purnhagen, 7. Aufl. 2015, BGB § 13 Rn. 10](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung/Götz, 5. Aufl. 2016, ZPO § 707 Rn. 2–5](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

Allgemein gebräuchliche Kommentare können auch mit ihrem Kurztitel, wie im Folgenden dargestellt, verwendet werden.

Bei Wiederholung der Fundstelle wird die Abkürzungen „aaO“ nicht verwendet. Zitate von Zeitschriften und Zitate der Rechtsprechung müssen vollständig wiederholt werden.

Bei Monografien und Kommentaren kann ein Kurztitel verwendet werden:

[MüKoBGB/Wurmnest BGB § 309 Rn. 6](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[MüKoZPO/Götz ZPO § 707 Rn. 2–5](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[Musielak/Voit/Becker ZPO § 707 Rn. 1, 2](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[BeckOK ZPO/Fleck ZPO § 803 Rn. 6](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

[KassKomm/Seewald, 74. EL, SGB I § 7 Rn. 4](#) (Bitte das Gesetz immer vor der Paragrafenangabe wiederholen, damit der automatische Verlinker weiß, um welches Gesetz es sich handelt.)

2. Gerichtsentscheidungen

Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir durch Aufnahme der Entscheidung in BeckRS eine Fundstelle schaffen können. Solche Entscheidungen werden zwingend mit Entscheidungstyp, Datum und Aktenzeichen zitiert:

[BSG Urt. v. 14.11.2013 – B 9 SV 5/12 R](#)

Ansonsten sind nur das Gericht und die Fundstelle (wenn vorhanden, amtliche Sammlung und DGVZ, ansonsten andere Fachzeitschriften, möglichst aus dem Beck-Verlagsprogramm, damit verlinkt werden kann) anzugeben:

[BGH DGVZ 2017, 128](#)

[BGH NJW 2017, 2425](#)

3. Literaturzitate aus Zeitschriften

Aufsätze werden stets ohne den Titel des Aufsatzes zitiert. Angegeben werden neben der Zeitschrift das volle Erscheinungsjahr und die Anfangsseite; die konkret zitierte Seite wird ggf. in Klammern angefügt, auf „f./ff.“ wird verzichtet:

[Mustermann NJW 2014, 23 \(25\)](#)

4. Paragrafen, Veröffentlichungsorgane, Drucksachen

[§ 850k Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a ZPO](#)

[KV 260 GvKostG, KV 2112 GKG, VV 1004 RVG, KV 15225 GNotKG](#)

[BGBl. 2016 I 2586 \(2588\); BT-Drs. 15/4053, 13; BR-Drs. 850/04, 1](#)

Verweise auf EU-Kommissionsdokumente, die nach dem 26.1.2012 datiert sind, werden wir folgt angegeben:

[COM\(2012\) 558 final, 5; SEC\(2012\) 558 final, 5; CESE 1394/2003, 3](#)

5. Zahlen

Seitenzahlen werden ohne Zwischenräume und Punkte geschrieben:

[S. 1000](#) (nicht S. 1 600 oder S. 1.600)

Alle anderen Zahlen sind zur Erleichterung der Lesbarkeit immer mit Punkten zu untergliedern (5.000 Euro, 2.000.000 EUR, 1.500 kg). Die Währungen selber werden ausgeschrieben („Euro“, „US-Dollar“) oder mit ISO-Code abgekürzt („EUR“, „USD“). Ausnahmsweise ist auch die Verwendung von Währungssymbolen („€“, „\$“) möglich.